

zunehmen. Die abgelesenen Zählerstände sind als Nachweis sofort in das Zählerbuch einzutragen. Die Ablesung entfällt, wenn die Leistungsinanspruchnahme durch geeichte Meßgeräte ständig registriert und durch Schreibstreifen nachgewiesen wird. Die ermittelten Verbrauchswerte sind in die Energiebezugskarte (Elektroenergie) zu übernehmen.

(8) Für bestimmte Abnehmergruppen kann das Ministerium für Grundstoffindustrie im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen staatlichen Organ über die Durchführung der Ablesungen eine vom Abs. 7 abweichende Regelung treffen, soweit die Einhaltung der Fonds gesichert bleibt.

(9) Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, den Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ ) mit dem EVB zu vereinbaren und einzuhalten. Die übrigen Abnehmer, die in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren als den in Preisbestimmungen für Großabnehmer festgelegten Leistungsfaktor\* abnehmen, sind verpflichtet, auf Verlangen des EVB Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors zu vereinbaren und durchzuführen.

(10) Die Abnehmer haben ihre Einrichtungen zur Blindstromkompensation entsprechend den getroffenen Vereinbarungen oder auf Weisung der zuständigen LV auszuschalten. Bei der Energieabrechnung ist für den Abrechnungszeitraum, in dem eine Abschaltung der Einrichtungen für Blindstromkompensation veranlaßt wurde, der Leistungsfaktor des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes, in dem keine Abschaltung verlangt wurde, zugrunde zu legen.

## § 6

### Lieferung und Abnahme von Gas

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer in dem vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Gas zu beliefern. Er hat hierbei die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Gasverteilung (nachstehend GV genannt) einzuhalten.

(2) Bei fondspflichtigen Abnehmern werden die im Lieferplan festgelegten Monats- und Tagesmengen (Fonds) Bestandteil des Gaslieferungsvertrages. Bei nichtfondspflichtigen Großabnehmern und übrigen Abnehmern wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Gasbedarf dieser Abnehmer Vertragsbestandteil; dabei sollen EVB und nichtfondspflichtige Großabnehmer feste Mengen für bestimmte Lieferzeiträume, insbesondere Quartale, vereinbaren.

(3) Der EVB liefert Gas

a) mit den in der jeweils gültigen TGL\*\* festgelegten Güteigenschaften,

b) bei unmittelbarer Niederdruckversorgung mit einem Druck (Fließdruck am Endpunkt der Anschlußanlage des EVB) von mindestens 60 bis höchstens 150 mm WS — ausgenommen kurzzeitige Druckerhöhungen zum Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung für Gas —,

bei Versorgung mit erhöhtem Niederdruck und bei Mittel- und Hochdruckversorgung mit dem vereinbarten Druck.

Für Gas, das nicht dem Geltungsbereich der TGL unterliegt, sind Güteigenschaften zu vereinbaren.

\* Zur Zeit gilt ein Leistungsfaktor von  $\cos \phi = 0,85$ .

\*\* Zur Zeit gilt die TGL 79 — 11514 — Gaserzeugung, Stadtgas, Güteigenschaften und Prüfmethode — Ausgabe Mai 1964.

(4) Fondspflichtige Abnehmer und nichtfondspflichtige Großabnehmer sind verpflichtet, Gas in dem nach Abs. 2 vereinbarten Umfang abzunehmen. Abnehmer mit eigener Regleranlage haben den für ihre Regleranlage vereinbarten Hinterdruck einzuhalten.

(5) Fondspflichtige Abnehmer dürfen die vereinbarten Monats- oder Tagesmengen nicht überschreiten. Der EVB kann zur Entlastung des Netzes auch von nichtfondspflichtigen Abnehmern verlangen, daß Tagesmengen und in besonderen Fällen Stundenmengen vereinbart werden. Die Abnehmer haben die Weisungen der GV einzuhalten, insbesondere dürfen sie die bei Stufenauftrag geltenden Operativfonds, die auch als Stundenmengen festgelegt werden, nicht überschreiten.

(6) Im Vertrag kann die Abnahme außerdem wegen beschränkter Fortleitungsmöglichkeit durch Stundenhöchstmengen begrenzt werden.

(7) Fondspflichtige Abnehmer sind verpflichtet, zur Kontrolle der Einhaltung der Fonds bzw. Operativfonds die Zählerstände um 6 Uhr täglich abzulesen. Die auf Grund der Zählerstände festgestellten Verbrauchswerte sind in die Energiebezugskarte (Gas) zu übernehmen. Soweit bei Aufruf von Versorgungsstufen Stundenmengen festgelegt sind, sind zu Beginn und am Ende sowie stündlich während der aufgerufenen Versorgungsstufen Ablesungen und besondere Aufzeichnungen darüber vorzunehmen.

## § 7

### Lieferung und Abnahme von Wärme

(1) Der EVB stellt die Wärme unter Verwendung von Dampf, Heiß- oder Warmwasser als Energieträger zur Verfügung.

(2) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Wärme zu beliefern. Mit Großabnehmern sind grundsätzlich feste Liefermengen für bestimmte Lieferzeiträume, insbesondere Monate, zu vereinbaren. Bei allen übrigen Abnehmern wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Wärmebedarf dieser Abnehmer Vertragsbestandteil. Soweit eine Vereinbarung im Vertrag nicht getroffen wird, muß der Zustand des Energieträgers, mit dem die Wärme geliefert wird, den für das jeweilige Fernwärmenetz festgelegten Güteigenschaften entsprechen.

(3) Wärmelieferungen für Raumheizung haben während der Heizperiode in Abhängigkeit von der Außentemperatur zu erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart wird — solche Vereinbarungen sind insbesondere mit Einrichtungen des Gesundheitswesens zu treffen — oder das Fernwärmenetz aus technologischen Gründen nicht durchgehend betrieben werden muß, gilt als Heizperiode für alle Versorgungsanlagen die Zeit vom 15. September bis 15. Mai und als tägliche Heizzeit für Wohnungen die Zeit von 6 bis 21 Uhr, soweit nicht infolge niedriger Außentemperaturen ein ganztägiger Betrieb des Fernwärmenetzes erfolgen muß. Die Wärmelieferung wird aufgenommen, wenn nach dem 15. September an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21 Uhr unter + 12 °C liegt; sie wird in den Monaten ab April ausgesetzt oder eingeschränkt, sobald an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21 Uhr + 12 °C und mehr beträgt, und endet am 15. Mai. Hinsichtlich der Außentemperaturen gelten die Angaben des Meteorologischen Dien-